

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1990

Geschäftszahl

89/10/0227

Rechtssatz

Die Wendung "Festsetzung der Entschädigung" im § 35 Abs 2 und 3 Slbg NatSchG schließt unter Berücksichtigung des äußerst möglichen Sprachsinnes des Begriffes "Festsetzung" auch die Abweisung des Entschädigungsbegehrens ein (Hinweis B 19.3.1990, 89/10/0181). Demnach bedeutet "Festsetzung der Entschädigung" Entscheidung über einen Entschädigungsantrag dem Grunde und der Höhe nach.